



GZ: RL/7-ZGI/2018

# Personelle Entwicklungs- zusammenarbeit

Kofinanzierung von Programmen zur Entsendung von  
Fachkräften in der Entwicklungszusammenarbeit

## Förderrichtlinie



AUSTRIAN  
DEVELOPMENT  
AGENCY

die Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit  
Zelinkagasse 2, 1010 Wien, Telefon: +43 (0)1 90399-0, office@ada.gv.at, www.entwicklung.at

# Inhalt

1. Ausgangslage und Ziele .....	3
2. Rechtsgrundlagen und sonstige Bedingungen .....	3
3. Antragsberechtigte, Förderungsgegenstand, Förderungshöhe.....	3
3.1. Antragsberechtigte .....	3
3.2. Geförderte Projekte .....	4
3.3. Verhaltenskodex.....	5
3.4. Förderungshöhe.....	5
4. Förderungsvoraussetzungen und Förderbedingungen .....	6
5. Förderbare Kosten .....	6
6. Ablauf der Förderungsgewährung .....	7
6.1. Einreichung.....	7
6.2. Bewertung und Förderentscheidung .....	7
7. Rechtsanspruch .....	8
8. Schlussbestimmungen.....	8

# 1. Ausgangslage und Ziele

Im Rahmen der bilateralen Programm- und Projekthilfe der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) werden Vorhaben gefördert, welche die Lebensbedingungen und Entwicklungsperspektiven der Bevölkerung in Entwicklungsländern nachhaltig verbessern und zur Armutsminderung beitragen. Dabei werden die Grundsätze und Ziele internationaler Vorgaben wie der Agenda 2030 (Nachhaltige Entwicklungsziele, Addis Abeba Aktionsagenda zur Entwicklungsfinanzierung) und der Globalen Partnerschaft für Wirksame Entwicklungszusammenarbeit (Busan Erklärung) berücksichtigt und Beiträge zu deren Erreichung geleistet.

Das Förderinstrument „Personelle Entwicklungszusammenarbeit (PEZA)“ gilt für den Einsatz von Fachkräften in Entwicklungsländern entsprechend der Definition des Development Assistance Committee/ DAC der OECD, die von Entwicklungsorganisationen gemeinsam mit lokalen Partnerorganisationen in Entwicklungsländern durchgeführt werden.

## 2. Rechtsgrundlagen und sonstige Bedingungen

- Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-G), BGBl. I Nr. 49/2002, i.d.g.F.
- Entwicklungshelfergesetz (EHG) i.d.g.F.
- Dreijahresprogramm der Österreichischen Entwicklungspolitik, i.d.g.F.
- Bei der Erstellung der Richtlinie wurde sinngemäß der Regelungsinhalt der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln 2014 (ARR), i.d.g.F. berücksichtigt.
- Allgemeine Vertragsbedingungen der Austrian Development Agency (ADA) für Förderungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit (AVB), i.d.g.F.
- Manual Environmental and Social Impact Management, i.d.g.F. (Download: <http://www.entwicklung.at/publikationen/handbuecher/>)
- Richtlinie zur Sichtbarkeit der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit i.d.g.F.

## 3. Antragsberechtigte, Förderungsgegenstand, Förderungshöhe

### 3.1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Entwicklungsorganisationen<sup>1</sup> gemäß § 3 (2) EZA-G, die die Voraussetzungen zur Entsendung von Fachkräften in der Entwicklungszusammenarbeit (PEZA) erfüllen:

#### Kapazitäten der Umsetzung & Qualitätsmanagement

- Nachgewiesene Erfahrung mit Programmen der Personellen Entwicklungszusammenarbeit (PEZA);
- Vorhandensein von Strukturen und qualifiziertem Personal für die Auswahl, Vorbereitung und Vermittlung, begleitende Betreuung und Betreuung bei der Rückkehr von Fachkräften;
- Nachweis der Integrität der Entwicklungsorganisation (z.B. Spendengütesiegel, adäquate Prüfberichte).

#### Verankerung in den Partnerländern

- Nachweis über Partnerorientierung, z.B. vorhandenes Netzwerk vor Ort;
- Funktionierende Vorort-Präsenz durch lokale Partnerorganisationen bzw. eigene Strukturen in der Region.

---

<sup>1</sup> Entwicklungsorganisationen im Sinne des Bundesgesetzes sind gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, sofern Entwicklungszusammenarbeit zu ihren satzungsgemäßen Zielen und ihrer tatsächlichen Geschäftstätigkeit gehört. Den Entwicklungsorganisationen sind Einrichtungen insbesondere der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, der Länder, der Gemeinden und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie Unternehmen gleichzuhalten, soweit sie Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 2 Abs. 3 EZA-G leisten.

### **Öffentlichkeits-, Sensibilisierungs- und Vernetzungsarbeit**

- Kapazitäten der entwicklungspolitischen Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation und Bildung;
- Vernetzung in Österreich bzw. international zum Austausch von Erfahrungen.

Spätestens zum Zeitpunkt der Vertragserstellung muss die Entwicklungsorganisation eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben.

**Nicht antragsberechtigt** sind Einzelpersonen und nicht-juristische Personen.

### **3.2. Geförderte Programme**

Programme der PEZA zielen auf Armutsbekämpfung, gute Regierungsführung, menschliche Sicherheit und die Erhaltung einer lebenswerten Umwelt, gemäß den Sustainable Development Goals (SDGs) und dem Dreijahresprogramm der Österreichischen Entwicklungspolitik, ab.

Im Rahmen der Programme werden **qualifizierte Fachkräfte an lokale Partner** für Einsätze in Entwicklungsländern vermittelt. Sie leisten einen Beitrag zur Erreichung der nationalen Entwicklungsziele und der SDGs.

Um den Entwicklungstrends Rechnung zu tragen, können auch qualifizierte Fachkräfte aus Entwicklungsländern zum Einsatz kommen. Einsätze als Ersatz für lokale Arbeitskräfte (gap filling) können nur in begründeten Ausnahmesituationen durchgeführt werden und müssen mit der ADA abgestimmt sein.

Die **Laufzeit für Programme der PEZA beträgt maximal drei Jahre.**

**Inhaltliche und strategische Förderkriterien:**

#### **Kapazitätsentwicklung - Aufbau lokaler Potenziale**

- Auf Ebene von Personen (Aufbau fachlicher und methodischer Kenntnisse);
- Auf Ebene von Organisationen (Aufbau effizienter Strukturen);
- Auf gesamtgesellschaftlicher Ebene (Aufbau von Kapazitäten zivilgesellschaftlicher AkteurInnen, um anwaltschaftliche Arbeit durchführen und sich in politische Entscheidungsprozesse einbringen zu können);
- Wissensmanagement & Wissenstransfer - zur Weiterentwicklung des Programms setzt die Entwicklungsorganisation geeignete Schritte für Erfahrungsaustausch und Wissensmanagement.

#### **Grundlagen von Entsendungen**

- Die Einsätze sind bedarfsorientiert. Der Bedarf wird von den Partnern in den Entwicklungsländern eingebracht;
- Die Fachkräfte leisten ihre Einsätze in Sektoren und Regionen, in denen das lokale spezifische Know-how nicht ausreichend vorhanden ist;
- Mit ihrem Know-how bauen die Fachkräfte lokale Potenziale von Menschen und Organisationen in den Partnerländern gezielt und angepasst auf;
- Die Fachkräfte verfügen über entsprechende, je nach Bedarf des Einsatzes, fachliche Qualifikationen und Berufserfahrung;
- Interkulturelle Kompetenzen wie auch Grundkenntnisse einer Landes-Verkehrssprache sind für die Einsätze wesentlich;
- Die Fachkräfte durchlaufen einen intensiven Vorbereitungsprozess;
- Zurückkehrende Fachkräfte sind wichtige BotschafterInnen zwischen Nord und Süd / Süd-Süd und leisten entwicklungspolitische Sensibilisierungsarbeit (z.B. in Österreich);
- Für die PEZA spezifische Verhaltenskodices<sup>2</sup> werden von den Fachkräften eingehalten.

#### **Voraussetzung für nachhaltige Einsätze von Fachkräften**

- Umfangreiches und sorgfältiges Assessment von lokalen Partnerorganisationen;
- Aktive Anfrage einer Fachkraft durch lokale Partner;

---

<sup>2</sup> Siehe dazu Punkt 3.4.

- Klare Rolle und Aufgabenbeschreibung sowie Verständnis für die Rolle der Fachkraft seitens der Partnerorganisation;
- Ein starker Counterpart in der jeweiligen Partnerorganisation, der mit der Fachkraft während des Einsatzes eng zusammenarbeitet und die Nachhaltigkeit nach Einsatzenende in der eigenen Organisation sicherstellt;
- Ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen der lokalen Partnerorganisation.

Programme der PEZA sollen eine **Mindestanzahl von 40 entsandten Personen pro Jahr** umfassen.

#### **Die Dauer des Einsatzes einer Fachkraft richtet sich nach der Art des Personaleinsatzes:**

- **Die klassische Entsendung** gilt für mindestens zwei bis maximal fünf Jahre (exklusive Vorbereitungszeit). Verlängerungen von Einsätzen sind in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch die ADA möglich.
- **Springer Einsätze** sehen Fachkräfte für die Betreuung mehrerer lokaler Partnerorganisationen vor. Dabei fungieren Fachkräfte in verschiedenen Projekten und Standorten und die Partnerorganisationen erhalten nur für eine bestimmte Zeit zu spezifischen Bereichen Beratung.
- **Borrow a Technical Advisor / TA** sehen den Einsatz von Fachkräften vor, die auf Anfrage kurzfristig an Partnerorganisationen ausgeliehen werden. Auch hier wird punktuell Unterstützung zu spezifischen Fragestellungen geleistet. Es können mittelfristig mehr Organisationen unterstützt werden.
- **Kurzzeit-Einsätze** eignen sich für spezifische Problemstellungen in Partnerorganisationen. Dabei handelt es sich um Einsätze, die kurzfristig maßgeschneiderte Beratung bieten.
- **Süd-Süd-Einsätze** stärken die lokale Kapazitätsentwicklung durch Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch zwischen Organisationen und Personen aus der Region.
- **Dritteinsätze** sind Einsätze von Fachkräften, die auf Anfragen von entwicklungspolitischen Organisationen basieren, die nicht über genügend personelle Ressourcen und Expertise für die Abwicklung von Personalentsendungen verfügen. Die Betreuung umfasst Auswahl, Vorbereitung, Begleitung und Debriefing der Fachkräfte sowie die gesamte finanzielle Abwicklung der Einsätze. Die Dienstleistungen für Dritte werden in vorheriger Abstimmung mit der ADA durchgeführt.

### **3.3. Verhaltenskodex**

Teil des Dienstvertrages jeder Fachkraft ist ein Verhaltenskodex, auf den auch während der Vorbereitung des Einsatzes spezifisch eingegangen wird. Dieser Kodex enthält zumindest Bestimmungen in Hinblick auf

- Respektierung und Einhaltung der Gesetze, Bräuche und anderer soziokultureller Gegebenheiten des Gastlandes;
- Vermeidung jeder Form von Diskriminierung, Belästigung oder Missbrauch einer Machtposition
- Schonender Umgang mit der Umwelt und den natürlichen Ressourcen;
- Neutrale Haltung gegenüber politischen Diskussionen und Auseinandersetzungen im Gastland;
- Vermeidung jeden Verhaltens, das die Gesundheit, die Würde oder das Gut anderer Personen gefährden könnte;
- Vermeidung jeden Verhaltens, das das Ansehen der Republik Österreich bzw. der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit schädigen könnte;
- Keine widerrechtliche Annahme von Geschenken, Einladungen oder sonstigen Vorteilen, die die Orts- und Landesüblichkeit übersteigen.

Diese Bestimmungen sind auch von Angehörigen, die mit einer Fachkraft ausreisen, zu beachten.

### **3.4. Förderungshöhe**

Die maximale Förderungshöhe wird vom Fördergeber nach Anlassfall festgelegt. Diese richtet sich nach der Verfügbarkeit budgetärer EZA-Mittel und nach Umfang des Programms der PEZA.

Die Gesamtförderung durch OEZA- und andere Bundesmittel kann den **Kofinanzierungssatz von 80 Prozent (für Einsätze in OEZA-Schwerpunktländern und -regionen) bzw. 70 Prozent (für Einsätze außerhalb der OEZA-Schwerpunktländer und -regionen) nicht überschreiten.**

Es werden nur Programme gefördert, die **zumindest 60 Prozent der Personaleinsätze in den OEZA Schwerpunktländern<sup>3</sup> durchführen.**

## 4. Förderungsvoraussetzungen und Förderbedingungen

Die Gewährung der Förderung setzt auf jeden Fall voraus, dass die antragstellende Entwicklungsorganisation eine ordentliche Geschäftsführung hat und von einer ordentlichen Durchführung der Leistung aufgrund vorliegender fachlicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Voraussetzungen ausgegangen werden kann. Bei der Gewährung von Förderungen beachtet die ADA das Beihilferecht der Europäischen Union.

Der Förderwerber hat der ADA ein Gesamtbudget sowie einen Finanzierungsplan vorzulegen, der vollständig alle finanziellen Mittel zur Finanzierung des Programms sowie die Anteile der einzelnen Finanzierungspartner und Eigenmittel ausweist.

Der Förderwerber hat je nach Umfang des ADA-Kofinanzierungssatzes, **Eigenmittel** im Ausmaß von mindestens 20 Prozent der Gesamtprojektkosten einzubringen, nachvollziehbar auszuweisen und nachzuweisen. Diese können entweder finanzielle Eigenmittel oder Beiträge Dritter sein. Beiträge Dritter sind im Wesentlichen die finanzielle Beteiligung eines Projektpartners, Spenden, Sponsorgelder udgl.

**Förderungen durch Dritte** (andere österreichische öffentliche Fördergeber) sind jedenfalls nicht als Beiträge Dritter, und somit nicht als Eigenleistungen anzusehen.

**OEZA-Fördermittel** sind öffentliche Bundesmittel, d.h. Mittel österreichischer Ministerien. Bei einer Förderungsgewährung kommen die **Allgemeinen Vertragsbedingungen der ADA für Förderungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit**, i.d.g.F. (AVB) zur Anwendung. Die AVB und Musterförderverträge stehen auf der ADA Homepage zur Verfügung.

## 5. Förderbare Kosten

Anerkannt werden nur jene tatsächlich wirksamen Kosten, die direkt mit der Durchführung des Programms in Zusammenhang stehen und für die ein Nachweis der Ausgaben erbracht werden kann.<sup>4</sup> Die Kosten sind von der antragstellenden Organisation im Projektbudget detailliert darzustellen.

**Direkte Programmkosten** beinhalten u.a. Kosten für die Bewerbung des Programms, Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung der Einsätze, Gehälter, Unterhalt, Versicherung der Fachkräfte, Evaluierung.

**Kosten für die fachliche Programmbetreuung vor Ort** können unter den direkten Kosten budgetiert werden. Darunter fallen z.B. Gehälter von LeiterInnen/MitarbeiterInnen zur Programmbetreuung vor Ort, Unterkunftszuschüsse, Ausgaben für Sicherheit und Reisen, Sachkosten vor Ort etc.) Diese werden allerdings **nicht für die Berechnung der indirekten Kosten herangezogen. Somit wird dafür kein Projektbegleitentgelt (PBE) gewährt.**

---

<sup>3</sup> Laut Länderliste auf der ADA Homepage/ Zivilgesellschaft International; (siehe <http://www.entwicklung.at/akteure/zivilgesellschaft/>).

<sup>4</sup> Siehe Programmbudget (<http://www.entwicklung.at/mediathek/downloads/#c2035>)

Die **indirekten Projektkosten** bzw. das **Projektbegleitentgelt (PBE)** betragen bis zu **7 Prozent der direkten Projektkosten** (vgl. PBE-Regelung i.d.g.F., ADA Homepage)  
<http://www.entwicklung.at/mediathek/downloads/#c2035>

Da Programme der PEZA andere Kostenstrukturen haben als Entwicklungsprojekte, kann das PBE die Höchstgrenze von 160.000 Euro in jenen Fällen überschreiten, in denen das Programm in mehreren Ländern durchgeführt wird.

### **Kostenabdeckung für Dritteinsätze**

Die Kosten für Dritteinsätze (s. Pkt. 3.2) werden von der Organisation getragen, die das Programm der PEZA durchführt. Sie stellt dem Kooperationspartner jenen Anteil in Rechnung, der durch Eigenmittel aufgebracht wird.

## **6. Ablauf der Förderungsgewährung**

### **6.1. Einreichung**

Entwicklungsorganisationen reichen per E-Mail **bis 31. März eines Jahres** eine schriftliche Absichtserklärung für eine Förderung eines Programms der PEZA ein. Dies kann frühestens mit dem darauffolgenden Kalenderjahr beginnen.

E-Mail: [zivilgesellschaft-international@ada.gv.at](mailto:zivilgesellschaft-international@ada.gv.at)

Die Absichtserklärung enthält die Unterlagen zur Erfüllung der Zugangskriterien durch den Förderwerber. Die ADA prüft die Absichtserklärung.

Im Falle einer positiven Beurteilung findet **bis zum 31. Mai des Jahres** ein **erstes Gespräch** zwischen dem Förderberber und der ADA statt, bei dem die inhaltlichen Ziele sowie die grundsätzliche Ausrichtung und der Umfang des Programms besprochen werden.

**Das Datum, bis wann der Förderwerber ein Förderansuchen an die ADA stellt, wird im Rahmen des ersten Gesprächs vereinbart.**

Nur Förderansuchen, welche die standardisierten Formatvorlagen verwenden, unterzeichnet sowie vollständig und fristgerecht eingereicht worden sind, werden berücksichtigt. Das Förderansuchen kann auf Deutsch oder Englisch vorgelegt werden. Für Unterlagen in anderen Sprachen ist vor dem Einreichen Rücksprache mit dem Referat Zivilgesellschaft International zu halten.

Das vollständige, unterzeichnete Förderansuchen ist bis 24:00 Uhr des festgelegten Tages per E-Mail bei der ADA/ Referat Zivilgesellschaft International einzureichen:

E-Mail: [zivilgesellschaft-international@ada.gv.at](mailto:zivilgesellschaft-international@ada.gv.at)

Die Formatvorlagen befinden sich auf der Homepage zum Download.

<http://www.entwicklung.at/mediathek/downloads/#c2035>

Das Förderansuchen besteht aus:

- Programmdokument
- LogFrame
- Beschreibung der Einsatzmonateplanung und Stellenprofile pro Einsatz, zumindest für das erste Einsatzjahr
- Programmbudget inkl. Erläuterungen und Finanzierungsübersicht
- Bankdatenblatt

### **6.2. Bewertung und Förderentscheidung**

Die Bewertung der Unterlagen erfolgt durch eine Kommission anhand inhaltlicher Förderkriterien Punkt 3.2.

Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Kommission werden durch das Referat ZGI ernannt. Bei der Zusammensetzung der Kommission ist darauf zu achten, dass

die Mitglieder aus zumindest zwei Einheiten der ADA kommen. Die Mitglieder der Kommission unterfertigen vor der Bewertung eine Unbefangenheitserklärung; sie haben weisungsfrei zu bewerten, es können den Mitgliedern der Kommission in Hinblick auf ihre Beurteilungstätigkeit keine Weisungen erteilt werden.

Der Geschäftsführer entscheidet über die Gewährung der Förderung auf Basis der Empfehlungen der Kommission.

Programme, deren Förderhöhe 3 Mio. Euro überschreitet, sind vom Aufsichtsrat der ADA zu genehmigen.

Der Förderwerber wird von der ADA schriftlich über die Förderentscheidung verständigt. Im Falle einer positiven Entscheidung wird ein Fördervertrag zwischen Förderwerber und ADA abgeschlossen. Erst nach Unterzeichnung des Fördervertrages kommt es zu einem Rechtsanspruch des Fördernehmers gegenüber der ADA.

## **7. Rechtsanspruch**

Die Entscheidung auf Zuerkennung einer Förderung erfolgt durch die ADA ausschließlich auf Basis der gegenständlichen Richtlinie sowie nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

## **8. Schlussbestimmungen**

In-Kraft-Treten: Juni 2009

Aktualisiert: 06.07.2018 mit GZ: RL/7-ZGI/2018

Für die Weiterentwicklung dieser Richtlinie ist das Referat Zivilgesellschaft International verantwortlich.

Dr. Martin Ledolter, LL.M.  
Geschäftsführer